

Sozialer Zweck heiligt die Mittel

LEX DOSSIER: SOZIALVERSICHERUNG/Organe der Aktiengesellschaft haften für Sozialversicherungsbeiträge. So will es das Gesetz, und das Eidgenössische Versicherungsgericht schreckt vor einseitiger Bevorteilung des Staates als Gläubiger nicht zurück.

Thomas Brender

Urteile gegen Verwaltungsräte einer Gesellschaft für Haftung aus Aktienrecht sind selten. Weil an den Nachweis für die Verletzung der Sorgfaltspflicht hohe Anforderungen gestellt werden, gelingt es Aktionären oder Gläubigern meist nicht, diesen zu erbringen. Verwaltungsräte sind dagegen häufig durch die Haftung für nicht abgelieferte Beiträge an die AHV betroffen. In diesem Verfahren nimmt die Ausgleichskasse die Rolle der Klägerin ein. Mit ihrem Vorgehen ist sie nicht selten erfolgreich.

Der Wortlaut des Gesetzes ist klar: Wenn ein «Arbeitgeber» durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung der Vorschriften über die AHV der Ausgleichskasse durch unvollständige Beitragsablieferung einen Schaden verursacht, so hat er diesen notfalls persönlich zu ersetzen. Gleiches gilt für Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Wer ist Arbeitgeber?

Diese Bestimmung (Art. 52 AHVG) macht einen harmlosen Eindruck. Nichts deutet darauf hin, dass sich dahinter ein für Organe beachtliches Gefahrenpotential verbirgt. Es ist auf den ersten Blick offenkundig, dass unter «Arbeitgebern» bloss die Gesellschaft als solche gemeint sein kann. Der Zweck einer juristischen Person liegt darin, die Privatpersonen von der persönlichen Verantwortlichkeit zu entlasten. Deshalb werden Arbeitsverträge mit Mitarbeitern im Namen der Gesellschaft ab-

geschlossen und daraus ist nie ein Organ der Gesellschaft persönlich verpflichtet.

Das Eidg. Versicherungsgericht in Luzern hat zum Begriff «Arbeitgeber» eine sehr eigene Auslegung entwickelt. Es versteht darunter nicht bloss die juristische Person, sondern erfasst in seiner Praxis einen viel weiteren Kreis. Nach seiner Ansicht sind alle verantwortlichen Organe einer Gesellschaft subsidiär für die Haftung aus nicht abgelieferten Sozialabgaben verantwortlich. Es können somit von der Ausgleichskasse auch VR oder andere mit der Geschäftsführung betraute Personen ins Recht gefasst werden.

Zwar geht das Versicherungsgericht nicht soweit, sämtliche oder «faktische» Organe in die Verantwortung zu ziehen. So hat es insbesondere die persönliche Haftung eines Prokuristen für die Nichtablieferung der Abgaben verneint. Auch hat ein VR in einer grossen Gesellschaft allenfalls die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass der entsprechende Bereich in zulässiger Weise an eine andere Person delegiert worden ist. Trotzdem liegt in der Tatsache, dass nicht bloss die Gesellschaft selbst, sondern auch die an der Willensbildung beteiligten Personen haften, ein Verstoss gegen das im schweizerischen Rechtssystem fest verankerte Legalitätsprinzip. In der Rechtssprache spricht man in gewissen Ausnahmesituationen von einem «Durchgriff» durch den «Schleier» der juristischen Person. Dies bedeutet, dass direkt auf die Personen hinter der Gesellschaft gegriffen werden kann. Im Gesellschaftsrecht sind dafür klare Regeln entwickelt worden.

Im Vordergrund steht die Verletzung der Beitrags- und Ab-

rechnungspflicht. Wird diese vom Arbeitgeber verletzt, so kommt er für eine Haftung in Frage. Das Ganze muss nach dem Gesetz mit Absicht oder zumindest mit grober Fahrlässigkeit geschehen. Diese beiden Begriffe sind in der Jurisprudenz klar definiert: Absichtlich ist ein Handeln, wenn die Verletzung gewollt ist. Grobfahrlässig handelt diejenige Person, welche «jene elementarsten Vorsichtsgebote unbeachtet lässt, die jeder vernünftige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgen würde». In der Praxis erfolgt die Bejahung der Grobfahrlässigkeit zurückhaltend.

Das Versicherungsgericht geht auch in dieser Hinsicht eigene Wege. In vielen Entscheidungen, welche zur AHV-rechtlichen Haftung ergingen, hat es einen weiten, mit obiger Formel unvereinbaren Massstab angelegt. So hat das Gericht zum Beispiel festgestellt, dass ein VR-Präsident bereits grobfahrlässig handelt, wenn er trotz offenkundig gewordener Verluste der Gesellschaft keine Auskünfte über die Ablieferung und Abrechnung der Beiträge einholt und keine entsprechenden Weisungen erteilt oder Kontrollen veranlasst. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Verwaltungsräte müssen nach der Praxis die sich mit dem Bereich Sozialabgaben befassenden Berichte kritisch lesen, nötigenfalls ergänzende Auskünfte verlangen und bei Irrtümern oder Unregelmässigkeiten einschreiten. Bei einfachen und leicht überschaubaren Verhältnissen in einer Firma wird vom VR verlangt, dass er den Überblick über die Belange der AHV-Beitragszahlungen selbst behält. In grösseren Unternehmungen ist es ratsam,

Der Autor Dr. Thomas Brender ist Rechtsanwalt in Zürich und Mitglied des Vereins Zürcherischer Rechtsanwälte VZR.

sich von der Geschäftsleitung ausdrücklich die Frage nach der ordnungsgemässen Ablieferung der Sozialbeiträge bestätigen zu lassen, und zwar regelmässig.

Haftungsdauer

Grundsätzlich haftet ein Organ für Forderungen bis zur Publikation der Löschung seines Mandats. Sollte er vorher effektiv keine Möglichkeit zur Beeinflussung der Geschäftstätigkeit haben, kann er sich unter Umständen von der Verantwortlichkeit befreien.

Die Ausgleichskasse muss vor der Klageerhebung eine Schadenersatzverfügung erlassen. Auf diese kann der Betroffene innert 30 Tagen seine Einwände erheben und die Rechtfertigungsgründe mitteilen. Erachtet die Kasse letztere als zutreffend, heisst sie den Einspruch gut. Andernfalls hat sie innert 30 Tagen Klage zu erheben.

Wann hat die Ausgleichskasse im Konkursverfahren über eine Beitragsschuldnerin Kenntnis vom Schaden wegen Nichtbezahlung der Beiträge? In der Regel ist auf den Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplans und des Inventars abzustellen.

Ausnahmsweise wird aber die Kenntnis bereits zu einem früheren Zeitpunkt angenommen, z. B. bei der Gläubigerversammlung. Insgesamt ist festzustellen, dass die Verantwortlichkeit des VR für Sozialabgaben eine gefährliche Angelegenheit ist. Die Massstäbe, welche das Versicherungsgericht anlegt, wurden von Kritikern als teils «im Widerspruch zu den allgemeinen Vorstellungen» und als «weltfremd» bezeichnet. Durch eine nicht ganz gesetzeskonforme Auslegung der Normen wird der Staat gegenüber anderen Gläubigern der Gesellschaft einseitig bevorteilt. In einem neuen Entscheid des Bundesgerichtes wird diesen Bedenken teilweise Rechnung getragen. Eine Grobfahrlässigkeit wurde verneint, weil die Gesellschaft über Jahre die Beitragspflicht immer korrekt erfüllt hatte und weil die Verletzung der Beitragspflicht von kurzer Dauer war. Es ist zu hoffen, dass dieser Entscheid eine Trendwende von einem «überdehnten» zurück zu einem «vernünftigen» Verschuldensbegriff darstellt.

Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates für Sozialabgaben ist eine gefährliche Angelegenheit.

